

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 6. März 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in der Sitzung am 1. Februar 2024 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Sulza beschlossen.

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Sulza vom 6. März 2023 (bekannt gemacht im „Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza“ Nr. 03 vom 24.03.2023) wird wie folgt geändert:

§§ 14 und 15 erhalten folgende Fassung

§ 14 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrats erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 70 € (siebzig Euro) sowie ein Sitzungsgeld von 19 € (neunzehn Euro) für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Mitglied des Stadtrats an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt

- (2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € (fünfzehn Euro) je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € (fünfzehn Euro) je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 15 € (fünfzehn Euro). Die Beschäftigten der Stadt Bad Sulza haben die Möglichkeit anstatt der finanziellen Entschädigung einen Zeitausgleich zu erhalten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag erhalten eine pauschale Entschädigung von 50 € (fünfzig Euro). Sofern mehrere

Wahlen auf einen Wahltag fallen, wird die pauschale Entschädigung je Wahl um 15 € (fünfzehn Euro) erhöht. Die Beschäftigten der Stadt Bad Sulza erhalten anstatt der finanziellen Entschädigung einen Tag Freistellung.

- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten die Vorsitzenden eines Ausschusses eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 50 € (fünfzig Euro).
- (7) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 2 Abs. 1 ThürDaufwEV eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 229 € (zweihundertneunundzwanzig Euro).
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - der ehrenamtliche Beigeordnete von 400 € (vierhundert Euro),
 - der ehrenamtliche Ortschaftsbürgermeister
 - der Ortschaft Auerstedt von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
 - der Ortschaft Bad Sulza von 780 € (siebenhundertachtzig Euro),
 - der Ortschaft Eckolstädt von 583 € (fünfhundertdreiundachtzig Euro),
 - der Ortschaft Flurstedt von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
 - der Ortschaft Gebstedt von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
 - der Ortschaft Großromstedt von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
 - der Ortschaft Hermstedt von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
 - der Ortschaft Kleinromstedt von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
 - der Ortschaft Ködderitzsch von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
 - der Ortschaft Kösnitz von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
 - der Ortschaft Münchengosserstädt von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
 - der Ortschaft Pfuhsborn von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
 - der Ortschaft Rannstedt von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
 - der Ortschaft Reisdorf von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
 - der Ortschaft Sonnendorf von 330 € (dreihundertdreißig Euro),
 - der Ortschaft Stobra 330 € (dreihundertdreißig Euro),
 - der Ortschaft Wickerstedt von 583 € (fünfhundertdreiundachtzig Euro),
 - der Ortschaft Wormstedt von 583 € (fünfhundertdreiundachtzig Euro).

Die ehrenamtlichen Vertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- für die Ortschaft Auerstedt von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
 - für die Ortschaft Bad Sulza von 195 € (einhundertfünfundneunzig Euro),
 - der Ortschaft Eckolstädt von 100 € (einhundert Euro),
 - für die Ortschaft Flurstedt von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
 - für die Ortschaft Gebstedt von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
 - der Ortschaft Großromstedt von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
 - der Ortschaft Hermstedt von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
 - der Ortschaft Kleinromstedt von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
 - für die Ortschaft Ködderitzsch von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
 - der Ortschaft Kösnitz von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
 - der Ortschaft Münchengosserstädt von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
 - der Ortschaft Pfuhsborn von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
 - der Ortschaft Rannstedt von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
 - für die Ortschaft Reisdorf von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
 - für die Ortschaft Sonnendorf von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
 - für die Ortschaft Stobra von 75 € (fünfundsiebzig Euro),
 - für die Ortschaft Wickerstedt von 100 € (einhundert Euro),
 - für die Ortschaft Wormstedt von 100 € (einhundert Euro).
- (9) Die Mitglieder des Ortschaftsrats erhalten für ihr ehrenamtliches Mitwirken bei den Beratungen und Entscheidungen des Ortschaftsrats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 15 € (fünfzehn Euro) sowie ein Sitzungsgeld von 12 € (zwölf Euro) für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrats.
 - (10) Bestellt der Stadtrat zur Anfertigung der Niederschriften der Stadtratssitzungen einen Schriffführer, so erhält dieser eine Vergütung von 14 € (vierzehn Euro) für jede angefangene Stunde der Sitzung

oder soll als Beschäftigter der Stadtverwaltung stattdessen einen entsprechenden Freizeitausgleich erhalten.

- (11) Bestellt der Ortschaftsrat zur Anfertigung der Niederschriften der Ortschaftsratssitzungen einen Schriftführer, so erhält dieser eine Vergütung von 14 € (vierzehn Euro) für jede angefangene Stunde der Sitzung.
- (12) Bestellt der Stadtrat zur Führung und Anfertigung einer Ortschronik einen Ortschronisten, so erhält dieser eine monatliche Vergütung von 50 € (fünfzig Euro).
Bestellt der Ortschaftsrat einer Ortschaft zur Führung und Anfertigung einer Ortschaftschronik einen Ortschaftschronisten, so erhält dieser eine monatliche Vergütung von 30 € (dreißig Euro).

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im gemeinsam herausgegebenen gedruckten „Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Rannstedt, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra und Schmiedehausen“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel am Verwaltungssitz der Stadt Bad Sulza – Rathaus, Markt 1, 99518 Bad Sulza.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates erfolgt durch die Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Bad Sulza „www.bad-sulza.de“. Zudem sollen diese Bekanntmachungen auch bis zum Tag nach der jeweiligen Sitzung nachrichtlich an der Verkündungstafel am Verwaltungssitz der Stadt Bad Sulza – Rathaus, Markt 1, 99518 Bad Sulza ausgehängt werden.
- (4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrats erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

Entsprechende Verkündungstafeln sind aufgestellt bzw. angebracht:

Ortsteil	Standort der Verkündungstafel
Auerstedt	- am Dorfgemeinschaftshaus - Reisdorfer Straße 2
Bad Sulza	- am Rathaus - Markt 1 - am Thälmannring - Kreuzungsbereich am Spielplatz - in der Salzstraße - Kreuzungsbereich Salzstr./Kleine Bergstraße - in der August-Bebel-Straße, Nähe Vereinshaus
Eckolstädt	- Im Oberen Krautgarten - am Edeka Markt Schubert – Im Oberen Dorf - hinterm Glockenhaus – In Eckolstädt
Flurstedt	- am Dorfgemeinschaftshaus – In Flurstedt 31 - an der Bushaltestelle – In Flurstedt 18
Gebstedt	- vor dem Backhaus – Gebstedt 66 - vor der Gaststätte – Gebstedt 31
Großromstedt	- am Gemeindehaus – In Großromstedt 22a - Eingang Neubaugebiet „In den Jungen Weiden“
Hermstedt	- am Buswartehäuschen
Kleinromstedt	- am Dorfgemeinschaftshaus – Am Dorfplatz - Ecke Großromstedter Straße/Am Kötschauer Weg
Ködderitzsch	- vor der Kirche
Kösnitz	- am Dorfgemeinschaftshaus – Kösnitz 32
Münchengosserstädt	- Ortseingang von Eckolstädt kommend - am Anfang der Straße Zum Dorfplatz
Neustedt	- an der Bushaltestelle
Pfuhsborn	- Am Dorfteich
Rannstedt	- am Dorfgemeinschaftshaus - In Rannstedt 10
Reisdorf	- am Dorfgemeinschaftshaus – Reisdorfer Dorfstraße 10
Sonnendorf	- Dorfstraße am Spielplatz
Stobra	- am Dorfgemeinschaftshaus - In Stobra 2
Wickerstedt	- Hauptstraße 16
Wormstedt	- an der Kirche

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
- (6) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) erfolgt, abweichend von der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Form, durch die Bereitstellung einer elektronischen

Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Bad Sulza „www.bad-sulza.de“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sulza, den 06.02.2024


Dirk Schütze
Bürgermeister

Stadt Bad Sulza
Dirk Schütze
- Bürgermeister -
Markt 1 - 99518 Bad Sulza
Tel.: 036461 241-0 Fax: 036461 241-12
Mail: stadtverwaltung@bad-sulza.de



Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

- | | |
|---|--|
| ○ Stadtratsbeschlussnummer: | 429-XXXVI/2024 vom 01.02.2024 |
| ○ Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde: | 06.02.2024 |
| ○ Vorfristige Bekanntmachung genehmigt: | ja |
| ○ Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt | Ausgabetag: 16.02.2024
Jahrgang: 32
Nummer: 02 |

